



BANK-ARCHIV

Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen

XVIII. Jahrgang.

Berlin, 1. Oktober 1918.

Nummer 1.

Inhalts-Verzeichnis.

Zur neunten Krieganleihe.

Vom Geheimen Justizrat Prof. Dr. Riesser, Vorsitzender des Centralverbands des Deutschen Bank- und Bankier-Gewerbes, Mitglied des Reichstags.

Zum neuen Kriegssteuergesetze und den dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen.

Von Dr. Gustav Sintenis, Geschäftsinhaber der Berliner Handels-Gesellschaft.

Gerichtliche Entscheidungen.

Anmeldung beim Staatskommissar für die deutschen Depots und Guthaben bei russischen Banken.

Zur neunten Krieganleihe.

Vom Geheimen Justizrat Prof. Dr. Riesser, Vorsitzender des Centralverbands des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes, Mitglied des Reichstags.

Es handelt sich bei der 9. Krieganleihe wieder, wie früher, um die Ausgabe 5 pCt. deutscher Reichsanleihe und um die Ausgabe 4 $\frac{1}{2}$ pCt. deutscher Reichsschatzanweisungen, auslosbar mit 110 pCt. bis ev. 120 pCt. Die Zeichnungen während der Zeichnungsfrist, die am Montag, den 23. September 1918 begonnen hat, werden an denselben Annahmestellen wie bei den früheren Anleihen bis Mittwoch, den 23. Oktober 1918, mittags 1 Uhr entgegengenommen. Der Zeichnungspreis beträgt für die 5 pCt. Reichsanleihe, wenn Stücke verlangt werden, 98 pCt. (bei Schuldbucheintragungen 97,80 pCt.) und bei den 4 $\frac{1}{2}$ pCt. Schatzanweisungen 98 pCt. unter Verrechnung der üblichen Stückzinsen.

Das Reich kann die Schuldverschreibungen frühestens zum 1. Oktober 1924 kündigen, es kann daher deren Zinsfuß vorher nicht herabsetzen. Falls aber das Reich nach dem 1. Oktober 1924 aus finanzpolitischen Gründen eine Ermäßigung des Zinsfußes für die Schuldverschreibungen beabsichtigen sollte, hat es die Pflicht, die Schuldverschreibungen zu kündigen und jedem Inhaber die Rückzahlung zum vollen Nennwert der Schuldverschreibungen anzubieten. Im Prospekt der neuen Anleihe wird hervorgehoben, daß dasselbe auch hinsichtlich aller früheren Anleihen gelte. Ebenso wird darauf hingewiesen, daß die Inhaber von Schuldverschreibungen und Schatzanweisungen über solche jederzeit durch Verkauf, Verpfändung usw. verfügen können wie über jedes andere Wertpapier.

Da die Schuldverschreibungen, ebenso wie bei den früheren Anleihen, bis zum 1. Oktober 1924 seitens des Reiches unkündbar sind, gewähren sie, da die Ausgabe 2 pCt. unter dem Nennwert erfolgt, mit Rücksicht auf die spätere Rückzahlung zum Nennwert, eine tatsächliche Verzinsung, die 5 pCt. nicht unerheblich überschreitet.

Die Schuldverschreibungen sind in Stücken von je 20 000 Mk., 10 000 Mk. usw. bis 100 Mk. mit Zinsscheinen, zahlbar am 1. April und 1. Oktober jedes Jahres ausgefertigt. Der Zinsenlauf beginnt am 1. April 1919, der erste Zinsschein ist am 1. Oktober 1919 fällig.

Die Zeichner können Beträge vom 30. September 1918 an voll bezahlen. Die Verzinsung aller bis dahin bezahlten Beträge erfolgt von

diesem Tage an. Die Zeichner sind jedoch verpflichtet, folgende Beträge zu zahlen:

30 % d. zugeteilten Betrages	spätestens am	6. November d. J.
20 % „ „ „ „	„ „	3. Dezember „ „
25 % „ „ „ „	„ „	9. Januar 1919
25 % „ „ „ „	„ „	6. Februar 1919

Die Schatzanweisungen sind in Gruppen eingeteilt und in Stücken zu 20 000, 10 000, 2 000, 1 000 und 500 Mk. mit Zinsscheinen, zahlbar am 2. Januar und 1. Juli jedes Jahres, ausgefertigt. Ihr Zinsenlauf beginnt am 1. Januar 1919; der erste Zinsschein ist am 1. Juli 1919 fällig. Ihre Auslosung erfolgt nach dem gleichen Plane und gleichzeitig mit den Schatzanweisungen der 6. Krieganleihe. Die nach diesem Plane auf die Auslosungen im Januar und Juli 1918 und im Januar 1919 entfallende Zahl von Gruppen der neuen Schatzanweisungen wird jedoch erst im Juli 1919 mit ausgelost. Nicht ausgeloste Schatzanweisungen sind seitens des Reiches bis zum 1. Juli 1927 unkündbar; frühestens an diesem Zeitpunkt ist das Reich berechtigt, sie zur Rückzahlung zum Nennwert zu kündigen, jedoch dürfen die Inhaber alsdann statt der Barrückzahlung 4%ige, bei der ferneren Auslosung mit 115 Mk. für je 100 Mk. Nennwert rückzahlbare, im übrigen den gleichen Tilgungsbedingungen unterliegende Schatzanweisungen fordern. Für spätere Kündigungen nicht ausgeloster Schatzanweisungen seitens des Reiches gibt der Prospekt nähere Bestimmungen.

Für die Verzinsung der Schatzanweisungen und ihre Tilgung durch Auslosung sollen jährlich 5 % vom Nennwert ihres ursprünglichen Betrages aufgewendet werden. Am 1. Juli 1917 sollen die bis dahin etwa nicht ausgelosten Schatzanweisungen mit dem alsdann für die Rückzahlung der ausgelosten Schatzanweisungen maßgebenden Betrage (110 %, 115 % oder 120 %) zurückbezahlt werden.

Die zur Rückzahlung am 1. Oktober 1918 gezogenen 200 Millionen 5 % Reichsschatzanweisungen von 1914 (1. Krieganleihe), Serie VI, werden bei der Begleichung zugeteilter Krieganleihen zum Nennwert in Zahlung genommen.

Im Laufe befindliche unverzinsliche Schatzscheine des Reiches werden — unter Abzug von 5 % Diskont vom Zahlungstage, frühestens vom 30. September d. J. ab, bis zum Tage ihrer Fälligkeit — in Zahlung genommen.

Weitere Bestimmungen sind für die Zeichner neuer 4 $\frac{1}{2}$ % Schatzanweisungen nach der Richtung gegeben, daß es ihnen gestattet ist, neben

solcher Zeichnung Schuldverschreibungen der früheren Kriegsanleihen und Schatzanweisungen der 1., 2., 4. und 5. Kriegsanleihe in neue $4\frac{1}{2}$ % Schatzanweisungen umzutauschen, jedoch hat jeder Zeichner nur das Recht, höchstens doppelt soviel alte Anleihen nach dem Nennwert zum Umtausch anzumelden, wie er neue Schatzanweisungen gezeichnet hat.

Des weiteren ist der Umtausch der 5 % Schuldverschreibungen aller vorangegangenen Kriegsanleihen ohne Aufgeld gegen die neuen Schatzanweisungen und der Umtausch $4\frac{1}{2}$ % Schatzanweisungen der 4. und der 5. Kriegsanleihe unter besonderen Modalitäten vorgesehen.

Es sind also sämtliche Bedingungen, unter denen die neueste Kriegsanleihe aufgelegt wird, im Wesentlichen die gleichen wie bisher.

Verschieden gegenüber früheren Anleihen ist nur die inzwischen recht ernst gewordene politische und militärische Lage und auch in gewissem Umfange die Stimmung der Bevölkerung.

Was die letztere betrifft, die seit langer Zeit vom Auslande her durch Agenten, Flugblätter und sonstige Manöver stark beeinflußt und heut zum Teil bis zu einer bedenklichen Verstimmung und Verzagtheit herabgedrückt ist, so kann ihr nicht scharf genug entgegengetreten werden.

Wir haben uns, trotz aller berechtigten Sorgen und Verstimmungen, nicht nur zu erinnern, daß unser eigenes Land fast völlig vom Feinde frei ist, daß wir auch Frieden mit Rußland, Rumänien und der Ukraine abgeschlossen, im Osten also die Arme frei bekommen haben, sondern daß es auch im Westen dem Feinde nicht gelungen ist, den sehnlichst gewünschten Durchbruch zu erzwingen. Gewisse Rückschläge militärischer Art, die im Westen in der letzten Zeit eingetreten sind, würde unser Volk bei weitem nicht so schwer empfunden haben, wenn wir nicht durch fortdauernde Erfolge, von der Niederwerfung Belgiens, Nordfrankreichs, Montenegros, Serbiens, Rußlands und Rumäniens ab bis zum heutigen Tage, stark verwöhnt gewesen wären. Wir hatten uns zur Zeit dieser Erfolge vor jeder Uebertreibung unserer berechtigten Genugtuung gehütet; wir haben ebenso jetzt gegenüber augenblicklichen Mißerfolgen, die wir selbst erlitten und schwerem Mißgeschick, das Bundesgenossen betroffen hat, jede Uebertreibung unserer Verstimmung zu vermeiden.

Angesichts der heutigen Lage dürfen auch die glänzenden Erfolge der bisherigen Kriegsanleihen Niemanden dazu veranlassen, die Hände in den Schoß zu legen, in dem Vertrauen, daß ja doch alles gut gehen und der Nachbar schon die Pflicht erfüllen werde, die der Einzelne von sich selbst glaubt abschieben zu dürfen. Sicherlich ist die Tatsache des Fortbestandes der großen Geldflüssigkeit und des zum Teil immer noch recht hohen Kursstandes der Industriepapiere, deren Erwerb somit heute ein verstärktes Risiko in sich schließt, eine gewisse Sicherheit für ein volles Gelingen auch der neunten Kriegsanleihe. Aber eben auch nur eine gewisse Sicherheit, die unter keinen Umständen ein Nachlassen in der Werbearbeit herbeiführen darf. Dies umso weniger, als es nicht darauf ankommt, daß die neunte Kriegsanleihe gezeichnet wird, und zwar mindestens in dem gleichen Umfange gezeichnet wird, wie die früheren, sondern auch darauf, daß möglichst alle Schichten der Bevölkerung sich beteiligen. Denn durch nichts kann dem Auslande gegenüber besser dargetan werden, daß Deutschland auch unter den heutigen Umständen einig, ausdauernd und zu jedem Opfer bereit ist, als wenn auch diese neunte Anleihe eine Volksanleihe wird, die von den größten Kapitalisten ebenso wie von den kleinsten Sparern

in voller Erkenntnis ihrer vaterländischen Pflicht gezeichnet wird.

Es erübrigt sich, auf die vielen Einwendungen einzugehen, die von inneren und äusseren Feinden gegen die Zeichnung schon der früheren Kriegsanleihen ins Feld geführt worden sind. Insbesondere ist es angesichts der klaren Eingangsworte des Prospekts unnötig, hervorzuheben, daß vor dem Jahre 1924 jede Zwangskonversion, d. h. jede willkürliche Herabsetzung der Zinsen der Kriegsanleihe, der alten sowie der neuen, völlig ausgeschlossen ist. Wohl aber muß auf eines aufmerksam gemacht werden:

Innere und äußere Feinde gehen heute so weit, selbst die Sicherheit der Kriegsanleihen zu bestreiten oder zu bemängeln. Demgegenüber bedarf es nur der Erinnerung daran, daß die letzten Steuergesetze den Zinsen- und Amortisationsdienst aller Kriegsanleihen mehr als ausreichend sichern, während die Sicherheit des Kapitals durch die gewaltige Steuerkraft des Reichs, durch den nationalen Wohlstand, durch unsere riesigen Bestände an Depositen und Spareinlagen, durch unsere Eisenbahnen etc. jeder denkbaren Bezweiflung entrückt ist.

Der Einwand aber, es könnten zu einer etwaigen künftigen Vermögenssteuer in erster Linie die Kriegsanleihen herangezogen werden, ist geradezu töricht. Richtig ist das Gegenteil: Je mehr sich der Besitz der Kriegsanleihen in allen Schichten des deutschen Volkes, in allen Sparkassen, industriellen, landwirtschaftlichen, gewerblichen und kaufmännischen Unternehmungen erhöht, je mehr er insbesondere in die Kreise auch der kleinen Sparer übergeht, umso mehr ist jede Regierung verpflichtet, bei jeder Art von künftiger Besteuerung Rücksicht gerade hierauf zu nehmen und den Besitz an Kriegsanleihen bei jeder Steuergesetzgebung eher zu bevorzugen, statt ihn gegenüber anderem Besitz zu schädigen. Ansätze hierzu sind bereits vorhanden, so namentlich nach der Richtung, daß Kriegsanleihen bei gewissen Steuern zum Nennbetrage, also zu pari, statt zum niedrigeren Emissionspreise in Zahlung genommen werden und dergleichen mehr. Diese vorzugsweise Behandlung des Besitzes an Kriegsanleihe wird nach der Natur der Dinge in der Folge eher erhöht und erweitert, als vermindert und beschränkt werden.

Endlich ist nach öffentlichen Erklärungen des Reichsbankpräsidenten dafür Vorsorge getroffen, daß auch in Zukunft, insbesondere nach dem Abschluß des Friedens, ein jederzeitiger schlanker Verkauf des Besitzes an Kriegsanleihe sichergestellt ist.

Wer aber heute sich etwa niederdrücken läßt von der Tatsache, daß uns nicht alles in der letzten Zeit so geglückt ist, wie wir es wünschten und daß unsere Bundesgenossen, Bulgarien und die Türkei, sich in schwerer Lage befinden, der muß jetzt erst recht Kriegsanleihe zeichnen, damit unser waffengewaltiges Heer und unsere Kriegsführung, zu der die Kriegsanleihe die nötigen Mittel zu liefern habe, die schwere Aufgabe erfüllen kann, den Feind vom heimischen Herde fernzuhalten und die sicheren Grundlagen für einen ehrenvollen Frieden zu schaffen. Es handelt sich hier nicht entfernt darum, der jeweiligen Regierung ein Vertrauensvotum zu geben, sondern lediglich darum, dem Vaterland sein Vertrauen auf dem einzigen, noch dazu gefahrlosen Wege auszudrücken, der uns hinter der Front möglich ist, auf dem Wege der Zeichnung der Milliarden, die zur Aushaltung, zum Durchhalten, zur Unterstützung und zur Bekleidung unserer über jeden Menschenbegriff tapferen Truppen unerlässlich sind. Wer zeichnet stärkt, wer zurückbleibt schädigt unsere Front, verurteilt sie zur Ohnmacht und

öffnet den Feinden den Weg zu unseren Fluren und zur Vernichtung unseres Wohlstandes und unserer Kultur.

Es verstündigt sich aber auch Der am Vaterland, der etwa seine Verstimmung über ihm mißliebige, ihn quälende und erregende politische oder wirtschaftliche Maßnahmen der Regierung durch Verfassung seiner Mitwirkung bei dem vaterländischen Rettungswerke der Krieganleihe zum Ausdruck bringen will. Es gibt jetzt nur ein berechtigtes Gefühl und nur ein berechtigtes Handeln: das Vaterland und unsere Söhne und Brüder im Felde nicht zu verlassen.

Zum neuen Kriegssteuergesetze und den dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen.

Von Dr. **Gustav Sintenis**,

Geschäftsinhaber der Berliner Handels-Gesellschaft.

Der Entwurf des Kriegsabgabegesetzes für das vierte Kriegsgeschäftsjahr, den wir in Nr. 15 dieser Zeitschrift einer Besprechung unterzogen, ist in wesentlich veränderter Gestalt zum Gesetz erhoben worden. Bekanntlich hatte die Regierung vorerst nur die Gesellschaften zu der neuen Kriegsabgabe heranziehen wollen. Bezüglich der Einzelpersonen sollten erst durch ein späteres Gesetz die Grundlagen für die erneute Kriegsbesteuerung geschaffen werden. Man hatte dabei an eine zweite Auflage der Vermögenszuwachssteuer, wie sie das Kriegssteuergesetz vom 21. Juni 1916 vorsah, gedacht und war nur noch nicht darüber schlüssig geworden, ob die neue Abgabe zum 31. Dezember 1918 oder zu einem noch späteren Termin erhoben werden sollte. Der Reichstag hat diese Absichten der Regierung umgestoßen. Auf sein Betreiben ist sogleich ganze Arbeit gemacht worden. Man hat dabei den Gedanken einer neuen Vermögenszuwachssteuer fallen lassen und statt dessen eine andere Form für die Besteuerung der sogenannten Kriegsgewinne gefunden, indem nunmehr nicht die während der Kriegszeit eingetretene Vermehrung des Vermögens, sondern die Erhöhung des Einkommens besteuert werden soll.

Wiederum ist somit (ähnlich wie es im Vorjahre bei der Umsatzsteuer der Fall war) einer der wesentlichsten Bestandteile des ganzen steuerlichen Gesetzgebungswerkes auf das Eingreifen des Parlaments zurückzuführen. Wenngleich hierin ein Beweis für die starke Initiative des Reichstages zu erblicken ist, läßt sich doch nicht behaupten, daß man bei der Schaffung der neuen Besitzsteuer eine besonders glückliche Hand gehabt hätte. Vielmehr haften der neuen Kriegsabgabe der Einzelpersonen die Mängel an, die mit gesetzgeberischer Flickarbeit nun einmal notwendig verbunden sind. Abermals hat man auf die Errichtung eines großzügig angelegten, organisch gestalteten Steueregebüdes verzichtet und sich mit einem Kompromiß begnügt — einem Kompromiß zwischen dem berechtigten Verlangen nach Heranziehung des Besitzes zu den Reichsabgaben und der zähen Abwehr der einzelstaatlichen Finanzminister, die von altersher gewohnt sind, Vermögen und Einkommen als Domäne der Einzelstaaten in Anspruch zu nehmen. Auf solche Weise haben denn derartige steuerliche Mißbildungen wie die vorjährige Steuer vom Vermögenszuwachs und die jetzige Abgabe vom Mehreinkommen das Licht der Welt erblickt. Würde es sich bei diesen Schöpfungen noch um wirkliche Kriegsgewinnsteuern handeln, so könnte man sich leichter damit abfinden. Allein man hat auch jetzt wie schon vor zwei Jahren darauf verzichtet, irgendwelche feineren Unterscheidungen aufzustellen, und so wird jede Einkommensvermehrung von der Abgabe betroffen, gleichviel, ob sie auf Kriegsgewinnen beruht oder nicht. Immerhin ist ein gewisser Fortschritt gegenüber dem ersten Kriegssteuergesetz nicht zu verkennen. Denn die Abgabe vom Vermögenszuwachs war geeignet, den Spartrieb zu vermindern und gab den Anreiz zu überflüssigen Ausgaben,

da gewissermaßen das Reich die Hälfte zuzahlte. Ueberdies aber ist die Vermögensvermehrung am wenigsten geeignet, als Grundlage für eine gerechte Besteuerung zu dienen, da die Faktoren, auf denen die Vermögensschätzung beruht, außerordentlichen Schwankungen unterworfen sind. Es wäre deshalb dringend zu wünschen, daß die in die Form der Vermögenszuwachssteuer gekleidete Kriegsgewinnsteuer in Zukunft nicht wiederkehren möge.

Die Erweiterung, die der Entwurf des neuen Kriegssteuergesetzes im Laufe seiner Entstehungsgeschichte erfahren hat, tritt äußerlich dadurch in die Erscheinung, daß ein neuer Abschnitt „Abgabepflicht der Einzelpersonen“ an die Spitze gestellt ist. Es folgt als zweiter Abschnitt die Abgabepflicht der Gesellschaften, während ein letzter Teil die gemeinsamen Vorschriften enthält. In dem Schlußparagraphen ist dem Bundesrat die Befugnis eingeräumt, Ausführungsbestimmungen zum Gesetz zu erlassen. Diese sind unter dem 22. August 1918 ergangen und im Zentralblatt für das Deutsche Reich vom 30. August 1918 veröffentlicht.

I. Die Kriegsabgabe der Privatpersonen

besteht in der Hauptsache aus der bereits oben erwähnten Steuer vom Mehreinkommen. Daneben hat das Gesetz noch eine Abgabe vom Vermögen eingeführt.

1. Die Abgabe vom Mehreinkommen beruht in der ganz überwiegenden Mehrzahl der Fälle auf einer Vergleichung des Einkommens, das der Steuerpflichtige im Jahre 1913 bezogen hat (Steueranmeldung für das Steuerjahr 1914/15), mit dem Einkommen, das ihm im Jahre 1918 zugeflossen ist (Steueranmeldung für das Steuerjahr 1918/19). Das erstgenannte wird als **Friedenseinkommen**, das letztgenannte als **Kriegseinkommen** bezeichnet (§§ 4, 8 G.). Maßgebend ist sowohl für das Friedens- wie für das Kriegseinkommen die landesgesetzliche Veranlagung. Der Mehrbetrag, den das Kriegseinkommen gegenüber dem Friedenseinkommen aufweist, unterliegt einer Abgabe, die mit 5 pCt. beginnt und bis 50 pCt. steigt, wobei das Prinzip der Durchstaffelung Anwendung findet (§ 13 G.). Der Mindestbetrag des Friedenseinkommens ist stets auf 10 000 M. festgesetzt, auch wenn das veranlagte Einkommen vor dem Kriege niedriger war (§ 7 G.). Außerdem ist nur der den Betrag von 3000 M. übersteigende Teil des Mehreinkommens abgabepflichtig (§ 3 Abs. 3 G.). Die ersten 3000 M. des Mehreinkommens bleiben somit immer abgabefrei (§ 7 Abs. 2 AB.). Der Unterschiedsbetrag ist auf volle Tausende nach unten abzurunden (§ 3 Abs. 2 G.). Abgabepflichtiges Mehreinkommen ist sonach das auf volle Tausende nach unten abgerundete und um den abgabefreien Betrag von 3000 M. gekürzte Mehreinkommen (§ 7 Abs. 2 AB.). Aus vorstehenden Vorschriften folgt, daß bei einem Kriegseinkommen von weniger als 14 000 M. Abgabefreiheit besteht.

Ist bei der einzelstaatlichen Veranlagung das Einkommen nicht rechtskräftig auf einen bestimmten Betrag festgestellt, sondern nur die Steuerstufe angegeben (z. B. 200 000—205 000 M.), so gilt das niedrigste Einkommen dieser Steuerstufe (im gegebenen Falle also 200 000 M.), als festgestellt (§ 10 G.). Hieraus wird sich eine gewisse Ungleichheit in der steuerlichen Behandlung ergeben, indem derjenige, dessen Kriegseinkommen hart an der oberen Grenze der Steuerstufe lag, ebenso gestellt ist wie der, dessen Einkommen die untere Grenze der Steuerstufe nur um ein Geringes überstieg. Voraussichtlich ist die Vorschrift darauf zurückzuführen, daß man das Veranlagungsgeschäft nach Möglichkeit vereinfachen wollte.

Der Grundsatz, daß als Friedenseinkommen das Einkommen des Jahres 1913 zu gelten hat, erfährt eine wichtige Einschränkung durch das dem Steuerpflichtigen in § 4 Abs. 3 G. gewährte Antragsrecht. Danach kann nämlich der Abgabepflichtige verlangen, daß als Friedenseinkommen das durchschnittliche Ergebnis der drei letzten Friedensveranlagungen festgesetzt wird. Maßgebend ist alsdann also das durchschnittlich in den Jahren 1911, 1912 und 1913

bezogene Einkommen. Der Antrag kann bis zum Ablauf der mit Zustellung des Steuerbescheides beginnenden Rechtsmittelfrist gestellt werden. Nach einer Vorschrift der Ausführungsbestimmungen soll der Abgabepflichtige an den Antrag, nachdem er ihn einmal gestellt hat, gebunden sein (§ 10 Abs. 1 AB.). Da indessen das Gesetz selbst etwas derartiges nicht vorsieht, kann die Rechtsgiltigkeit der fraglichen Vorschrift zweifelhaft erscheinen. Es liegt auch kein Grund vor, dem Steuerpflichtigen, der durch die Stellung des Antrages eine Verminderung der Abgabe herbeiführen wollte, die Zurücknahme des Antrages zu verweigern, wenn er nachträglich sieht, daß er sich geirrt hat. Denn wenn der Antrag zurückgenommen würde, hätte es bei dem bereits erteilten Steuerbescheide sein Bewenden. Da aber mit der Möglichkeit zu rechnen ist, daß die Gültigkeit des § 10 Abs. 1 AB. anerkannt wird,¹⁾ so ist bei der Stellung des Antrages auf anderweite Festsetzung des Friedenseinkommens Vorsicht geboten. Wird der Antrag rechtzeitig gestellt, so ist die Veranlagung zunächst zu berichtigen. In diesen Fällen beginnt mit der Zustellung des berichtigten Steuerbescheides eine neue Rechtsmittelfrist (§ 10 Abs. 2 AB.).

Eine weitere Vergünstigung ist dem Steuerpflichtigen für den Fall eingeräumt, daß er nach der letzten Friedensveranlagung Vermögen durch Erbanfall, Auszahlung einer Versicherungssumme oder Schenkung erlangt hat. Er kann alsdann verlangen, daß dem veranlagten Einkommen vor dem Kriege ein Betrag hinzugerechnet wird, der einer jährlichen Verzinsung von 5 pCt. dieses Vermögens entspricht (§ 6 G.).¹⁾ Der Nachweis eines hiernach zu berücksichtigenden Vermögens kann auch noch im Rechtsmittelverfahren geführt werden, solange die Anführung neuer Tatsachen und Beweise zulässig ist (§ 10 Abs. 4 AB.).

Verschiedene Schwierigkeiten ergeben sich daraus, daß die Feststellung des Friedens- wie des Kriegseinkommens auf Grund der landesrechtlichen Steueranlagung erfolgt. Es erwiesen sich besondere Vorschriften als notwendig für den Fall, daß die persönliche Einkommensteuerverpflichtung erst nach dem für die letzte Friedensveranlagung maßgebenden Stichtage eingetreten ist (§ 5 G.), ferner für den Fall, daß eine Einkommensteuer in einem Bundesstaate überhaupt nicht eingeführt sein sollte (§ 12 G.). Endlich waren die Unebenheiten zu beseitigen, die sich aus einer mehrfachen Veranlagung des Steuerpflichtigen in verschiedenen Bundesstaaten ergeben können. Hierüber enthalten die §§ 8 und 9 der Ausführungsbestimmungen nähere Vorschriften, auf deren Inhalt hier lediglich verwiesen werden kann.

Eine Steuerermäßigung ist unter gewissen Voraussetzungen den Gesellschaftern inländischer Gesellschaften mit beschränkter Haftung zugebilligt (§ 14 G.). Bei diesen sollen nämlich auf Antrag die Abgabebeträge unerhoben bleiben, die verhältnismäßig auf die Mehreinnahmen aus Geschäftsanteilen solcher Gesellschaften entfallen. Um zu ermitteln, ob eine Mehreinnahme vorliegt, muß man den von der G. m. b. H. verteilten Gewinn, welcher in dem Kriegseinkommen des Abgabepflichtigen enthalten ist, mit dem Durchschnitt der in den Friedensjahren (§ 17 Abs. 1 KStG.) ausgeschütteten Gewinne vergleichen. Hat die Gesellschaft noch kein volles Jahr vor den Kriegsgeschäftsjahren bestanden, so gilt als Mehreinnahme der über eine 6 prozentige Dividende hinaus verteilte Gewinn. Die vorstehende Vergünstigung kommt indessen nicht allen Gesellschaftern einer G. m. b. H. zugute; vielmehr ist vorausgesetzt, daß entweder ein erheblicher Bruchteil des Stammkapitals sich im Besitz des Abgabepflichtigen oder seiner Familie befindet oder daß es sich um Gesellschafter handelt, die als Geschäftsführer oder Prokuristen der Gesellschaft bestellt sind oder waren und die allein oder zusammen mindestens die Hälfte des Stammkapitals besitzen²⁾. — Wann der Antrag

aus § 14 G. zu stellen ist, geht ebensowenig aus dem Gesetzestext wie aus den Ausführungsbestimmungen hervor. Es ist aber anzunehmen, daß er bis zum Ablauf der Rechtsmittelfrist zulässig ist.

Da sich das Verfahren betreffend die Ermittlung des Mehreinkommens auf den bereits vorliegenden Veranlagungen zur Einkommensteuer aufbaut, so ist eine Steuererklärung von dem Abgabepflichtigen nicht mehr abzugeben. Nur wo eine Einkommensteuer noch nicht eingeführt ist, wird die Landesregierung auch Bestimmungen über die Abgabe der erforderlichen Steuererklärungen zu treffen haben. In allen übrigen Staaten, insbesondere in Preußen, erfolgt dagegen die Festsetzung der zu zahlenden Kriegsabgabe sozusagen automatisch auf Grund der bereits vorliegenden früheren Veranlagungen, und der Steuerpflichtige wird eines Tages durch das Eintreffen des Steuerbescheides überrascht werden. Zu beachten ist aber, daß eine beim Inkrafttreten des Gesetzes bereits abgegebene unrichtige oder unvollständige Steuererklärung, auf Grund deren die Veranlagung der Kriegsabgabe zu erfolgen hat, vom Abgabepflichtigen der Behörde gegenüber berichtet oder vervollständigt werden muß. Dies hat innerhalb eines Monats nach Zustellung des Steuerbescheides zu geschehen, widrigenfalls sich der Steuerpflichtige der Bestrafung aussetzt (§ 39 G., § 24 Abs. 3 AB.). Der Gesetzgeber hat bei seiner Strafandrohung augenscheinlich nur an den Fall gedacht, daß durch die unrichtige frühere Steuererklärung eine Verminderung der Kriegsabgabe eingetreten wäre. Die Sache kann aber auch umgekehrt so liegen, daß die Unrichtigkeit einer Steuererklärung eine Erhöhung der Kriegsabgabe nach sich zieht; dann nämlich, wenn das Friedenseinkommen zu niedrig, dagegen das Kriegseinkommen zutreffend angegeben war. Es liegt kein Grund vor, dem Steuerpflichtigen in solchem Falle die Berichtigung zu versagen, die alsdann zu seinen Gunsten wäre.

Hat der Abgabepflichtige den Steuerbescheid erhalten, so muß er sich, abgesehen von der Nachprüfung der früheren Steuererklärungen, darüber schlüssig werden, ob er innerhalb der Rechtsmittelfrist die oben erwähnten Anträge aus § 4 Abs. 3, § 6 und § 14 G. stellen will. Außerdem stehen ihm nunmehr die ordentlichen Rechtsmittel zu. Diese sollen, ebenso wie das Rechtsmittelverfahren, durch die Landesregierung bestimmt werden. Das Gesetz selbst schreibt lediglich vor, daß nach Eröffnung des landesrechtlich geordneten Rechtsmittelzuges binnen einem Monat die Rechtsbeschwerde an den soeben ins Leben getretenen Reichsfinanzhof zulässig sein soll (§ 36 Abs. 1 G.). — Soweit die Feststellung des Friedens- und Kriegseinkommens auf Grund der landesrechtlichen Veranlagung erfolgt, kann sie nach § 36 Abs. 2 G. nur durch die Rechtsbehelfe angefochten werden, die gegen die landesrechtliche Einkommensteueranlagung zulässig sind. Die Bedeutung dieser Vorschrift ist nicht ganz klar. Aus dem Wortlaut wäre zu folgern, daß die Anfechtung mittels der fraglichen Behelfe auch jetzt noch nach Zustellung des Steuerbescheides erneut erfolgen könne. Wahrscheinlich ist aber die Absicht der gesetzgebenden Faktoren dahin gegangen, die Anfechtung nur insoweit zuzulassen, als sie nach dem Landesrecht noch jetzt statthaft sein würde. Immerhin erscheint eine erneute Einlegung des Einspruchs gegen die früher erfolgten Veranlagungen nicht von vornherein aussichtslos.

Insoweit die ordentlichen Rechtsmittel nicht ausreichen, um die aus dem Gesetz sich mitunter ergebenden besonderen Härten auszugleichen, ist dem Bundesrat die Ermächtigung verliehen, Milderungen eintreten zu lassen (§ 40 G.). Voraussetzung hierfür ist ein Antrag des Steuerpflichtigen, welcher nach richtiger Ansicht sowohl vor als auch nach Zustellung des Steuerbescheides ohne zeitliche Begrenzung gestellt werden kann. Schon das frühere Kriegssteuergesetz enthielt einen sogenannten Härteparagrafen (§ 36 KStG. vom 21. Juni 1916). Gegenwärtig sind aber die Befugnisse, die dem Bundesrat zustehen sollen, nennenswert erweitert. Er kann eine von den gesetzlichen Vorschriften abweichende Berechnung des

¹⁾ Vgl. § 3, Abs. 1, Nr. 1 — 3 K. St. G. vom 21. Juni 1916.

²⁾ Obige Vorschriften lehnen sich an § 10 KStG. vom 21. Juni 1916 an, doch sah letzterer noch eine weitere Beschränkung vor, indem das gesamte Gesellschaftskapital nicht mehr als 300 000 M. betragen durfte. In das neue Gesetz ist diese unbillige Einschränkung nicht aufgenommen.

Mehreinkommens unter billiger Berücksichtigung der tatsächlichen wirtschaftlichen Verhältnisse genehmigen. Insbesondere kann er zulassen, daß bei Ermittlung des Friedenseinkommens das Ergebnis anderer Jahre zugrunde gelegt wird. Auch kann er das Mehreinkommen, das nicht auf einer wirklichen Einkommensvermehrung, sondern nur auf einer veränderten Schätzung des Ertrages beruht, von der Abgabe freistellen; ebenso das Mehreinkommen, auf das der Abgabepflichtige bereits vor dem Kriege einen Rechtsanspruch erworben hatte. Endlich kann er Unbilligkeiten beseitigen, die sich aus Besonderheiten der einzelstaatlichen Einkommensteuergesetze ergeben³⁾.

2. Die Abgabe vom Vermögen wird zwar zu dem finanziellen Ergebnis der neuen Kriegssteuer nur einen bescheidenen Teil beitragen. Sie ist aber insofern bemerkenswert, als mit ihr zum ersten Male eine völlig ungeschminkte und unverbrämte direkte Reichssteuer geschaffen worden ist. Denn es ist nicht nur, wie bei den früheren Gesetzen (Besitz- und Kriegssteuergesetz), der Zuwachs, den das Vermögen innerhalb eines gewissen Zeitraumes erfahren hat⁴⁾, der Steuerpflicht unterworfen, vielmehr ist die Abgabe von dem Vermögen als solchen zu entrichten. Hierbei ist allerdings eine weitgehende Schonung des kleinen und mittleren Besitzes erfolgt, indem Vermögen von nicht mehr als 100 000 M. Abgabefreiheit genießen (§ 18 G.).

Als Grundlage der Besteuerung dient auch hier eine in der Vergangenheit liegende Veranlagung. Abgabepflichtig ist nämlich das nach den Vorschriften des Besitzsteuergesetzes auf den 31. Dezember 1916 festgestellte Vermögen. Auch hier erübrigt sich daher eine neue Vermögenserklärung. Nur in zwei Ausnahmefällen ist das abgabepflichtige Vermögen besonders festzustellen, nämlich

- a) wenn eine Vermögensfeststellung auf den 31. Dezember 1916 nicht stattgefunden hat,
- b) wenn sich das Vermögen eines Abgabepflichtigen nach dem 31. Dezember 1916 durch Erbanfall oder Schenkung um mehr als 5000 M. vermehrt hat.

In diesen beiden Fällen hat die Feststellung des Vermögens nach den Vorschriften des Besitzsteuergesetzes zu erfolgen, und zwar auf den 31. Dezember 1917 (nicht 1916; § 16 G.). Insoweit besteht auch eine Verpflichtung zur Abgabe einer Vermögenserklärung, vorausgesetzt, daß das Vermögen mehr als 100 000 M. beträgt (§ 34 Abs. 1 G.). Die

³⁾ Auf Grund der obigen Bestimmungen hat der Bundesrat in der soeben erlassenen Bekanntmachung vom 13. September 1918 (Zentralblatt vom 27. September) einige Richtlinien für die obersten Landesfinanzbehörden aufgestellt. Diese sind ermächtigt worden, unter gewissen Umständen auf Antrag eine abweichende Berechnung des Mehreinkommens zu genehmigen. Der wichtigste Fall ist der, daß bei Berechnung des Kriegseinkommens (§ 8 G.) nicht das tatsächliche Einkommen des Jahres 1917 zugrunde gelegt, sondern auf die Einkünfte früherer Jahre zurückgegriffen ist. Hier kann das im Jahre 1917 bezogene Einkommen, sofern es um mehr als ein Fünftel hinter dem ermittelten „Kriegseinkommen“ zurückgeblieben ist, als maßgebend anerkannt werden. Jedoch soll die Vergünstigung nur eintreten, wenn der Steuerpflichtige in Höhe des freizustellenden Mehreinkommens einen Vermögenszuwachs am 31. Dezember 1916 erzielt hatte, der nach den Vorschriften des alten K.St.G. kriegssteuerpflichtig war. Ein zweiter Fall für die Anwendung des Härteparagrafen liegt nach der Bekanntmachung dann vor, wenn bei Berechnung des Kriegseinkommens der Verlust eines Geschäftsjahres nicht in Abzug gebracht, sondern mit Null eingestellt ist. Hier kann eine abweichende Berechnung derart angeordnet werden, daß der Verlustposten voll berücksichtigt wird. — Selbstredend wird durch die Verordnung vom 13. September 1918 das Recht des Steuerpflichtigen, den Bundesrat in anderen als den dort vorgesehenen Fällen anzurufen, in keiner Weise beeinträchtigt.

⁴⁾ Nach dem K.St.G. vom 21. Juni 1916 war allerdings auch eine Abgabe vom Vermögen zu entrichten, soweit dieses sich in der Zeit zwischen Ende 1913 und Ende 1916 nicht um mehr als 10% vermindert hatte. Hierzu hatte man aber die Fiktion aufstellen müssen, daß eine Verminderung des Vermögens um weniger als 10% in der jetzigen Kriegszeit einem Zuwachs gleichzuachten sei.

Frist für die Abgabe dieser Vermögenserklärung wird durch die oberste Landesfinanzbehörde festgesetzt (§ 24 Abs. 1 AB.).

Die Steuersätze beginnen mit 1 vom Tausend und steigen bis auf 5 vom Tausend, wobei ebenfalls der Grundsatz der Durchstaffelung Anwendung findet.

Bezüglich der Rechtsmittel und der Anwendung des sogenannten Härteparagrafen gelten die oben unter 1 dargelegten Grundsätze.

II. Die Kriegsabgabe der Gesellschaften.

Der Teil des Gesetzes, der die Kriegssteuer der Gesellschaften behandelt, ist fast ohne Abänderung aus dem Entwurfe übernommen worden. Es kann derhalb im wesentlichen auf die Ausführungen in Nr. 15 dieser Zeitschrift verwiesen werden. Nur eine Neuerung enthält das Gesetz gegenüber dem Entwurfe insofern, als dieser bei Feststellung des Geschäftsgewinns des vierten Kriegsgeschäftsjahres die Bestimmungen des § 22 Abs. 1 des K.St.G. vom 21. Juni 1916 gänzlich unbeachtet ließ. Nach der gedachten Vorschrift sollte nämlich die frühere Kriegsabgabe von den Gesellschaften insoweit nicht erhoben werden, als sie verhältnismäßig auf Gewinnbeträge entfiel, die zu ausschließlich gemeinnützigen Zwecken bestimmt waren und deren dauernde Verwendung zu solchen Zwecken gesichert erschien. Ueber das Vorhandensein dieser Voraussetzungen hatte die Oberbehörde (in Preußen die Berufungskommission und auf rechtzeitig erhobene Beschwerde in letzter Instanz der Finanzminister) zu entscheiden.

Die vorstehende Vorschrift hat zu Zweifeln und Meinungsverschiedenheiten Anlaß gegeben. Sie hatte ihren Ursprung in dem Sonderrücklagegesetz vom 24. Dezember 1915, in welchem bereits vorgesehen war, daß Gewinnbeträge, die zu ausschließlich gemeinnützigen Zwecken bestimmt waren und deren dauernde Verwendung zu solchen Zwecken gesichert war, von dem Geschäftsgewinne des betreffenden Kriegsgeschäftsjahres abgesetzt werden dürften. (§ 1 Abs. 3 Sonderrücklageges.) Hierzu bemerkte der Reichsschatzsekretär in der Reichstagskommission, es sei beabsichtigt, zur Vermeidung von Mißverständnissen in den Ausführungsbestimmungen klarzulegen, daß auch Wohlfahrtsfonds, die im Vermögen der Gesellschaft blieben, bei der Berechnung der Sonderrücklage außer Betracht zu lassen seien. Demgemäß schrieb § 3 der Ausführungsbestimmungen (Zentralblatt für das Deutsche Reich von 1916 Seite 27) vor, daß die Absetzung solcher Beträge, die im Eigentume der Gesellschaft verblieben wären, zulässig sei, wenn besondere Vorkehrungen und Einrichtungen getroffen seien, die die Verwendung zu anderen als ausschließlich gemeinnützigen Zwecken und insbesondere die Wiederverwendung im Interesse der Gesellschaft selbst als ausgeschlossen erscheinen ließen. Es kann angesichts des gesamten Inhalts der damals stattgehabten Erörterungen keinem Zweifel unterliegen, daß unter den im Eigentume der Gesellschaft verbleibenden, zu gemeinnützigen Zwecken bestimmten Beträgen die sogenannten Beamten- oder Arbeiter-, Unterstützungs- fonds gemeint waren, die von vielen Gesellschaften ins Leben gerufen sind. Ein Teil dieser Kassen hat selbständige juristische Persönlichkeiten erhalten, während ein anderer Teil unselbständig geblieben ist und als Vermögen der Gesellschaft weiter verwaltet wird.

Gegen die Auffassung, daß derartige Wohlfahrtsfonds unter die Bestimmung des § 22 Abs. 1 des alten K.St.G. fielen, hat sich namentlich Strutz in seinem Kommentar gewandt (S. 408 f.). Er meint, daß der Begriff Wohlfahrtszwecke ein viel weiterer als der der ausschließlich gemeinnützigen Zwecke sei. Die Gemeinnützigkeit erfordere eine Bestimmung zum gemeinen Besten, nicht bloß zum Vorteile eines bestimmt abgegrenzten engeren Personenkreises, und deshalb seien Unterstützungs- und ähnliche Fonds lediglich für die Angestellten und Arbeiter einer Gesellschaft zwar Wohlfahrtsfonds, aber keine für ausschließlich gemeinnützige Zwecke. Nach meinem Dafürhalten wird diese feine Unterscheidung dem Zwecke des damaligen Gesetzes nicht gerecht. Der Umstand, daß

man auch Beträge, die im Vermögen der Gesellschaft selbst verblieben, unter bestimmten Voraussetzungen von der Abgabe frei ließ, spricht unzweideutig dafür, daß man die Vergünstigung auf die Unterstützungskassen erstrecken wollte. Denn andere, gemeinnützigen Zwecken dienende Fonds, die im Vermögen der Gesellschaft verbleiben, hat es niemals gegeben und gibt es auch heute nicht. Die ganze Vorschrift wäre also überflüssig und ermangelte eines vernünftigen Sinnes, wenn man damals die von Strutz aufgestellte Unterscheidung hätte machen wollen. Infolgedessen wird man dem Willen des Gesetzgebers nur dann gerecht werden, wenn man sämtliche Unterstützungs- und Wohlfahrtsfonds unter die Bestimmung des § 22 Abs. 1 KStG. v. 21. Juni 1916 fallend ansieht, vorausgesetzt, daß nach den getroffenen Vorkehrungen und Einrichtungen die Verwendung zu anderen als den satzungsmäßigen Wohlfahrtszwecken, und insbesondere die Wiederverwendung im Interesse der Gesellschaft selbst ausgeschlossen ist.

Der Entwurf zu dem neuen Kriegsabgabegesetze hatte die hier in Rede stehende Vergünstigung überhaupt nicht mehr aufgenommen. Das endgültige Gesetz ist nicht soweit gegangen, hat aber gegenüber dem früheren Rechtszustande eine erhebliche Einschränkung vorgesehen. Es überläßt nämlich in § 32 dem Bundesrat die Bestimmung darüber, „ob und inwieweit Gewinnanteile, die zu ausschließlich gemeinnützigen Zwecken allgemeiner Art auf dem Gebiete der Kriegswohlfahrt verwendet sind, von der Abgabe befreit bleiben.“ Hier ist also durch die Wortfassung klargestellt, daß Unterstützungsfonds, die nur für einen bestimmten Personenkreis bestimmt sind und die nicht lediglich der Kriegswohlfahrt dienen, keine Abgabefreiheit mehr genießen. Auch ist dem Bundesrat völlig freie Hand gelassen, ob und inwieweit er sogar die unzweifelhaft gemeinnützigen Zuwendungen von der Abgabe befreien will. Der Bundesrat hat nun in § 30 der Ausführungsbestimmungen generell verordnet, daß die Abgabe insoweit nicht erhoben wird, als sie verhältnismäßig auf Spenden an das Rote Kreuz, die Nationalstiftung, die Marinestiftung und die Ludendorff-Spende entfällt. Hierbei ist indessen noch die einschränkende Bestimmung getroffen, daß der unerhoben bleibende Betrag den zehnten Teil der nach dem Gesetze geschuldeten Abgabe nicht übersteigen darf. Ueber die sonstigen Abgabebefreiungen nach § 32 G. entscheidet der Bundesrat im besonderen Verfahren. Der Antrag auf Freilassung der Zuwendungen ist in allen Fällen, also auch dann, wenn es sich um Spenden an das Rote Kreuz, die Nationalstiftung usw. handelt, binnen einem Monat nach Zustellung des Steuerbescheides bei dem Besitzsteueramte zu stellen. Wird er rechtzeitig gestellt, so kann das Besitzsteueramt die Erhebung des entsprechenden Abgabebetrag vorläufig aussetzen.

Was den sonstigen mit dem Entwurfe übereinstimmenden Inhalt des Gesetzes anlangt, so sei nochmals darauf hingewiesen, daß ein Ausgleich der Mindergewinne der ersten drei Kriegsgeschäftsjahre mit dem Mehrgewinne des vierten Kriegsgeschäftsjahres für statthaft erklärt worden ist (§ 25 G.). Diese Vorschrift, die mehrfach umstritten war, entspricht dem Gerechtigkeitsgefühl, und es muß deshalb bestimmt erwartet werden, daß sie auch in den zukünftigen Kriegsabgabegesetzen wiederkehrt.

Von besonderer Bedeutung ist ferner die Vorschrift, daß weder die Sonderrücklage noch die Kriegssteuer von dem Geschäftsgewinne eines Kriegsgeschäftsjahres abgesetzt werden dürfen. Dagegen sind Beträge einer freigewordenen Sonderrücklage aus einem früheren Kriegsgeschäftsjahre, die den Bilanzgewinn erhöht haben, vom Geschäftsgewinne für die Zwecke der Kriegssteuerberechnung abzuziehen (§ 24 Abs. 2 G.). Bereits früher wurde von mir dargelegt, daß die vorstehenden Bestimmungen auf die landesgesetzliche Einkommensteuer ohne Einfluß sind. Für diese gilt vielmehr der Satz, daß zwar die Sonderrücklage als ein steuerpflichtiger Reservefonds zu behandeln ist, daß dagegen die später zur Zahlung der Kriegssteuer verwendeten Beträge in dem Jahre, in welchem sie der Sonderrücklage entnommen werden, vom steuerpflichtigen Ueberschuß abgesetzt werden dürfen (vgl. S. 148 dieser Zeitschrift).

In formeller Beziehung sei bemerkt, daß sämtliche Gesellschaften eine Steuererklärung einzureichen haben, die die für die Feststellung des abgabepflichtigen Mehrgewinnes erforderlichen Angaben zu enthalten hat (§ 34 Abs. 2 G.). Es ist hierfür ein besonderes Muster vorgeschrieben (§ 25 Abs. 2 AB., Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 835). Die Frist für die Steuererklärung der Gesellschaften läuft während der Zeit vom 1. bis zum 31. Oktober 1918. Sie erstreckt sich jedoch für Gesellschaften, deren viertes Kriegsgeschäftsjahr erst nach dem 31. März 1918 endigt, bis zum Ablaufe von sechs Monaten nach Beendigung dieses Geschäftsjahres (§ 24 Abs. 2 AB.). Somit brauchen alle Gesellschaften, deren Geschäftsjahr vom 1. Juli bis 30. Juni läuft, die Kriegssteuererklärung erst während des Dezember 1918 abzugeben.

Gerichtliche Entscheidungen.

I. Bürgerliches Recht.

Zu §§ 794, 807 BGB., 146, 149 StGB.

Unter welchen Voraussetzungen kann die fälschliche Anfertigung sogen. Kriegsnotgeldes als Münzverbrechen bestraft werden?
Urteil des RG. IV Straf-Sen. vom 8. Februar 1918 IV 870.17 — RGSt. 51 S. 410 —.

Die Angeklagten haben einen Fünfzig-Pfennig-Gutschein nach dem Muster der vom Kreise F. ausgegebenen fälschlich angefertigt und in Verkehr gebracht. Ihre Verurteilung auf Grund des § 146 StGB. ist aufgehoben.

Gründe:

„Die bisher von der Strafkammer getroffenen Feststellungen können eine Verurteilung wegen Münzverbrechens nicht rechtfertigen. Gegenstand eines Verbrechens gegen den vom Landgericht angezogenen § 146 StGB. ist nur inländisches oder ausländisches Metallgeld oder Papiergeld. Metallgeld oder ausländisches Geld kommt vorliegend nicht in Betracht. Als inländisches Papiergeld kann aber der von den Angeklagten nach den Feststellungen des Vorderrichters nachgemachte Fünfzig-Pfennig-Gutschein der Kreis-Kommunalkasse F. nicht gelten. Er gehört nicht zu den innerhalb des Deutschen Reiches rechtlich als Zahlungsmittel anerkannten Wertträgern. Als derart durch die Rechtsordnung anerkanntes Papiergeld kommen, nachdem auf Grund von § 2 des Reichsgesetzes, betreffend die Ausgabe von Reichskassenscheinen, vom 30. April 1874 (RGBl. S. 40) das früher von Bundesstaaten ausgegebene Staatspapiergeld eingezogen ist und nach § 8 das neue Staatspapiergeld nur auf Grund eines Reichsgesetzes ausgegeben werden konnte, nur die Reichskassenscheine (§ 5 des erwähnten Gesetzes und § 1 des Reichsgesetzes, betreffend die Reichskassenscheine usw. vom 4. August 1914 — RGBl. S. 347 —) und die Noten der Reichsbank (Art. 8 des Reichsgesetzes, betreffend Aenderung des Bankgesetzes, vom 1. Juni 1909 — BGBl. S. 515 —) in Frage. Außerdem sind kraft besonderer Bestimmung in § 20 des Darlehenskassengesetzes vom 4. August 1914 (RGBl. S. 340) die Vorschriften in §§ 146 ff. StGB. auf die Darlehenskassenscheine für entsprechend anwendbar erklärt. Eine gleiche Vorschrift für die von Gemeinden oder Kommunalverbänden ausgegebenen Kleingeldgutscheine ist dagegen nicht ergangen.

Wohl aber können auch solche Gutscheine nach näherer Maßgabe des § 149 StGB. dem Papiergelde im Sinne des § 146 das. gleich geachtet werden, falls sie nämlich als auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen von einer zur Ausgabe solcher Papiere berechtigten Gemeinde, Korporation usw. (Reich oder Staat kommen hier nicht in Betracht) ausgestellt sind. Ob sie solche Schuldverschreibungen auf den Inhaber sind, läßt sich bei dem verschiedenartigen Inhalt der von den Gemeinden und Kommunalverbänden in zahlreichen Teilen Deutschlands ausgegebenen Kleingeld-Gutscheine nicht einheitlich entscheiden.

Für die Bejahung dieser Frage ist ein „formalisiertes“ Versprechen einer bestimmten Leistung, insbesondere die wörtliche Aufnahme der Inhaberklausel, kein wesentliches Erfordernis; es genügt, wenn aus der Urkunde zweifellos erhellt, daß der Aussteller an jeden Inhaber die in der Urkunde bezeichnete Leistung bewirken will (Mot. z. BGB., Bd. 2 S. 697). Handschriftliche Vollziehung durch den ausfertigenden Beamten ist ebenfalls nicht notwendig; es genügt eine im Wege der mechanischen Vervielfältigung hergestellte Namensunterschrift (§ 798 Abs. 2 Satz 2 BGB.) Entspricht der Gutschein diesen Erfordernissen einer Schuldverschreibung auf den Inhaber und ist die in ihm versprochene Leistung die Zahlung einer Geldsumme, so ist, damit die Gemeinde usw. als zur Ausgabe eines solchen Papiers berechtigt gelten kann, nach § 795 Abs. 1 BGB. weitere Voraussetzung, daß er mit staatlicher Genehmigung in den Verkehr gebracht wird. Eine solche staatliche Genehmigung ist z. B. im Königreich Sachsen erteilt für Gut-

scheine, die von einer Gemeinde formgerecht ausgestellt sind und in denen unter Angabe eines bestimmten Geldbetrags versprochen ist:

„Dieser Gutschein wird an allen städtischen Kassen jederzeit in Zahlung genommen.“
(Vgl. Reichskriegsblatt 1917 S. 428).

Anders ist die Rechtslage, wenn sich ein Gutschein nach seinem Inhalt (weil dieser nicht als Versprechen der Zahlung einer Geldsumme ausgelegt werden kann) oder nach seiner Form (unzureichende Bezeichnung des Ausstellers, Mangel einer Namensunterschrift) nicht als Schuldverschreibung auf den Inhaber darstellt, aus den Umständen seiner Ausgabe aber doch erhellt, daß der Aussteller dem Inhaber zu einer Leistung verpflichtet sein will. Dann kann er zu den Karten, Marken oder ähnlichen Urkunden im Sinne des § 807 BGB. gehören. Bei solchen entfällt die Notwendigkeit einer staatlichen Genehmigung, da § 795 das, auf sie nicht für anwendbar erklärt ist. Bei ihnen ist andererseits aber auch die Anwendbarkeit der §§ 146 flg., 149 StGB. ausgeschlossen. Denn die erwähnten Karten, Marken usw. werden im Gesetze (§ 807 im Gegensatz zu §§ 793 flg. BGB.; Art. 102 im Gegensatz zu Art. 100, 101 EG. BGB.) von den Schuldverschreibungen auf den Inhaber unterschieden; sie fallen also mangels einer Vorschrift, wie sie für die Dahrlehnskassenscheine gegeben ist, nicht unter die im § 149 StGB. angeführten, auf den Inhaber lautenden Schuldverschreibungen, Banknoten usw. Die gelegentliche Ansicht würde, da jedermann zur Ausgabe solcher Marken, Karten usw. berechtigt ist, zu dem unannehmbaren Ergebnis führen, daß auch derart von Privatpersonen über Geldleistungen an den Inhaber ausgestellte Gutscheine nach § 149 StGB. dem Papiergeld im Sinne des Strafgesetzes gleich zu achten wären. Die Nachahmung solcher Karten, Marken usw. ist strafrechtlich vielmehr nach den Bestimmungen über Urkundenfälschung zu beurteilen.

Aus dem angefochtenen Urteil ergibt sich nicht mit Sicherheit, ob das nachgemachte Stück inhaltlich genau den echten Gutscheinen entspricht; der wirkliche Inhalt der echten Gutscheine steht daher nicht fest. Das Landgericht hat ferner bisher nicht festgestellt, ob der Kreis F. die etwa nach § 795 BGB. erforderliche staatliche Genehmigung erhalten hat. Zur Nachprüfung hinsichtlich dieser Erfordernisse der §§ 146, 149 StGB. mußte daher das Urteil aufgehoben und die Sache an die Vorinstanz zurückverwiesen werden. Einer besonderen Feststellung, ob zutreffendfalls die Erteilung der Genehmigung durch den Deutschen Reichsanzeiger bekannt gemacht ist, bedarf es dabei nicht unbedingt, da § 795 Abs. 2 Satz 2 BGB. nur eine Sollvorschrift enthält. Falls sich herausstellt, daß die §§ 146, 149 StGB. nicht anwendbar sind, wird weiter zu prüfen sein, ob die Angeklagten wegen Urkundenfälschung, und zwar wegen gewinnsüchtiger Fälschung einer öffentlichen Urkunde, oder wegen Betrugs strafbar sind.“

II. Stempel- und Steuerwesen

Zu TN 1 A RStempG.

1. Die Vorschriften der Tarifnummer 1 A RStG. treffen nicht nur Gesellschaften, die nach Reichsrecht, sondern auch solche, die nach Landesrecht zu beurteilen sind.
2. Unter Gesellschaften des bürgerlichen Rechts im Sinne der Tarifstelle 25 b I LStG. und der Tarifnummer 1 A c I RStG. sind die Gesellschaften der §§ 705 ff. BGB. zu verstehen; Gesellschaften mit selbständiger Rechtspersönlichkeit fallen hierunter nicht.
3. Unter Tarifnummer 1 A c I RStG. fallen auch Beurkundungen einseitiger Erklärungen über die Ueberlassung von Geschäftsanteilen, sofern es sich um Ueberlassungen handelt, die einer besonderen Form nicht bedürfen.

Urteil des Reichsgerichts, VII. Zivilsenats, vom 9. Juli 1918 (VII. 94. 18.).

Tatbestand:

Die Klägerin, der die Rechte einer juristischen Person im Jahre 1860 verliehen worden waren, erwarb am 16. Dezember 1916 auf Grund einer schriftlichen Uebertragungserklärung der Sch. Bank in B. von dieser nach mündlicher Vereinbarung mit ihr 9 Geschäftsanteile der Klägerin. Diese und zwei andere Geschäftsanteile überließ sie auf Grund mündlicher Vereinbarungen durch schriftliche Erklärung vom 30. Dezember 1916 an andere Personen. Für alle diese Ueberlassungen erforderte der Beklagte nach der Tarifnr. 1 A c I Halbsatz 1 RStG. eine Abgabe von $\frac{1}{10}$ pCt. des Ueberlassungspreises mit zusammen 1234,65 M. Die Klägerin ist der Meinung,

daß sie nur entsprechend dem Halbsatz 2 der genannten Steuervorschrift eine Abgabe von $\frac{1}{20}$ pCt. des Ueberlassungspreises zu entrichten habe, und beansprucht mit der Klage die Erstattung des Unterschiedsbetrages von 926,15 M. nebst Prozeßzinsen. Klage, Berufung und Revision wurden zurückgewiesen.

Entscheidungsgründe:

Die Klägerin hält die Anwendung der Tarifnummer 1 A RStG. auf den vorliegenden Streitfall schon deshalb für ausgeschlossen, weil diese Steuervorschrift nur solche Gesellschaften treffe, die ihre Regelung durch das Reichsrecht erfahren hätten, nicht aber solche, die, wie die Klägerin, nach Landesrecht zu beurteilen seien. Aber schon die geschichtliche Entwicklung der Vorschrift zeigt, daß ihr eine solche durch den Wortlaut und Sinn der Tarifnummer nicht unterstützte einschränkende Bedeutung nicht beizumessen ist. Die Tarifnummer 1 A ist ohne wesentliche Aenderungen in das Reichsstempelgesetz vom 3. Juli 1913 aus der Tarifstelle 25 des preußischen StStG. übernommen. Diese Tarifstelle unterwarf, wie die Vorschrift unter c Nr. 2 ergibt, sämtliche in Preußen vorgesehene Gesellschaften — abgesehen von den besonders aufgeführten — der Abgabe, und zwar sowohl diejenigen, deren Rechtsverhältnisse durch Reichsgesetz geregelt sind, wie z. B. Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung (Tarifstelle zu a), als auch die unter der Herrschaft des Landesrechts entstandenen und ihm unterworfenen, wie z. B. die Gewerkschaften (Tarifstelle zu e). Die Uebernahme der Vorschrift in das Reichsstempelgesetz bezweckte lediglich ihre Erweiterung dahin, daß sie auf das ganze Gebiet des Reiches ausgedehnt und die Steuereingänge dem Reich zugeführt werden sollten. Eine Absicht, dabei die landesrechtlichen Gesellschaften der Reichsabgabe zu entziehen, bestand nicht. Sie wäre auch unvereinbar mit der Tatsache, daß nach der Tarifnummer 1 A unter f auch die dem Landesrecht unterstehenden Gewerkschaften (Art. 67 EG. BGB.) dem Reichsstempel unterliegen.

Nach Tarifnummer 1 A zu c Nr. 1 unterliegen Beurkundungen von Gesellschaftsverträgen einem Stempel von $\frac{1}{20}$ pCt., wenn sie die Ueberlassung von Rechten am Gesellschaftsvermögen der unter c bezeichneten Gesellschaften betreffen, und einem Stempel von $\frac{2}{10}$ pCt., wenn sie die Ueberlassung der Rechten am Gesellschaftsvermögen irgendeiner anderen Gesellschaft zum Gegenstand haben. Unter c sind nur die offenen Handelsgesellschaften, die Kommanditgesellschaften, die Gesellschaften des bürgerlichen Rechts und die Genossenschaften bezeichnet. Von diesen kommen hier nur die Gesellschaften des bürgerlichen Rechts in Betracht. Darüber, ob zu ihnen die Klägerin zu rechnen sei, streiten die Parteien. Mit dem Beklagten ist die Frage zu verneinen. Die Bezeichnung „Gesellschaften des bürgerlichen Rechts“ hat in der Rechtssprache juristisch-technische Bedeutung dahin, daß darunter nur die in den §§ 705 ff. BGB. geregelten Gesellschaften verstanden werden, die inhärent dieser Vorschriften zwar ein Gesellschaftsvermögen besitzen, aber eine selbständige Rechtsperson nicht darstellen. Damit stimmt es überein, daß in der Tarifstelle 25 des vor dem BGB. entstandenen LStG. vom 31. Juli 1895, aus der die Tarifnummer 1 A des RStG. vom 3. Juli 1913 hervorgegangen ist, die Gesellschaften des bürgerlichen Rechts nicht erwähnt sind. Erst in der nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs zur Geltung gelangten Stempelnovelle vom 30. Juni 1909 sind zum erstenmal Gesellschaftsverträge betreffend Gesellschaften des bürgerlichen Rechts als Gegenstand der Besteuerung aufgeführt. Die Entstehungsgeschichte der neuen Fassung der Tarifstelle 25 zu b Nr. 1 ergibt auch deutlich, daß unter den nunmehr zur Besteuerung herangezogenen Gesellschaften des bürgerlichen Rechts die Gesellschaften der §§ 705 ff. BGB. zu verstehen sind, und daß insbesondere von diesem Begriff diejenigen Gesellschaften ausgeschlossen sein sollten, die eine selbständige Rechtspersönlichkeit haben (Verh. des Abg.-H. 1908/09 Nr. 560 A S. 20, 21, 26, Nr. 560 C S. 37, Nr. 560 E S. 3 bis 5). Dafür, daß bei der 1913 erfolgten Uebernahme der neuen Fassung in das Reichsstempelgesetz diesem Begriff der Gesellschaften des bürgerlichen Rechts (im Sinne des Stempelgesetzes) eine neue und weitere Bedeutung hätte unterlegt werden sollen, fehlt es an jedem Anhalt. Der Klägerin sind unstreitig schon im Jahre 1860 die Rechte einer juristischen Person verliehen worden, sie hat daher keinen Anspruch darauf, stempelrechtlich als eine Gesellschaft des bürgerlichen Rechts behandelt zu werden und deshalb von dem höheren Stempel von $\frac{2}{10}$ pCt. befreit zu bleiben.

Die im Streitfalle zur Besteuerung gezogenen Urkunden enthalten nur einseitige Erklärungen des Ueberlassens der Geschäftsanteile, nicht aber rechtsgeschäftliche Erklärungen des Erwerbers. Die Klägerin hält deshalb die Anwendung der Tarifnummer 1 A hier für ausgeschlossen, weil nach dieser nur Beurkundungen von Gesellschaftsverträgen stempel-pflichtig sind. Das Ueberlassen setzt zwar das Bestehen einer vertraglichen Einigung der Beteiligten voraus, diejenigen

gericht steht aber, soweit es sich um derartige, einer besonderen Form nicht bedürftige Ueberlassungen handelt, in ständiger Rechtsprechung auf dem Standpunkt, daß die Steuerpflicht regelmäßig nicht durch die Beurkundung der Gesamtheit der Tatsachen bedingt ist, welche die beabsichtigte Rechtswirkung herbeiführen, daß vielmehr der Urkundenstempel sich schon an die beurkundete rechtsgeschäftliche Erklärung knüpft, die zur Herbeiführung der Rechtsänderung erforderlich ist, ohne daß es darauf ankommt, ob sie für sich allein die beabsichtigte Rechtswirkung zur Folge hat, oder ob dazu noch weitere Tatsachen hinzutreten müssen (RGZ. Bd. 69 S. 326, 328). Die Stempelpflicht ist daher hier nicht durch den Umstand ausgeschlossen, daß die Annahmeerklärung der Erwerber, die auch formlos und sogar stillschweigend erfolgen konnte, nicht zum Gegenstand der Beurkundung gemacht ist. Von gleichen Grundsätzen geht das Reichsgericht für die Auslegung der Tarifstelle 2 (Abtretungen) des preußischen Stempelsteuergesetzes aus.

Fehl geht endlich auch der Angriff der Revision, der die Unanwendbarkeit der Vorschrift der Tarifnummer 1 A e auf den Streitfall daraus folgern will, daß darin dem Wortlaut nach nur Ueberlassungen „seitens eines Gesellschafters oder dessen Erben“ dem Stempel unterworfen werden, während bei einem Teile der hier in Betracht kommenden Ueberlassungen nicht ein Gesellschafter, sondern die Gesellschaft selbst der Ueberlassener ist. Zwar ist zuzugeben, daß eine Gesellschaft begrifflich nicht gleichzeitig Gesellschafter ihrer selbst sein kann; besteht aber ein Geschäftsanteil in einer nach außen hin selbständigen, vom Verkehr als solche anerkannten urkundlichen Form als greifbarer Vermögenswert, so ist kein praktischer Grund ersichtlich, weshalb die Gesellschaft nicht im einzelnen Falle, mindestens vorübergehend den Geschäftsanteil eines Gesellschafters erwerben und unter Erhaltung seiner Selbständigkeit an Dritte weiterveräußern dürfte. So ist es anerkanntes Rechtens, daß eine Aktiengesellschaft ungeachtet der bloßen Sollvorschrift des § 226 HGB. mit voller Rechtswirkung eigene Aktien erwerben kann. Auch im vorliegenden Falle haben die Geschäftsanteile der Klägerin in gewisser Beziehung nach außen hin eine selbständige Existenz insofern genommen, als nach § 4 des Statuts jedes Mitglied der Gesellschaft eine von dem Repräsentantenkollegium gerichtlich oder notariell ausgestellte über seinen Geschäftsanteil lautende Urkunde (Gewährschein) erhält, die er veräußern und die nur gegen Rückgabe oder gerichtliche Ungültigkeitserklärung erneuert werden kann. Die Klägerin hat die von Gesellschaftern ihr übereigneten Geschäftsanteile, über die Gewährscheine ausgestellt waren, mit diesen erworben und sie unverändert und unter Erhaltung ihrer Selbständigkeit an Dritte übereignet. Es ist nicht zu bezweifeln, daß der Gesetzgeber solche Fälle steuerlich mit denjenigen gleichbehandelt wissen wollte in denen ein Geschäftsanteil von einem Gesellschafter unmittelbar einem Dritten überlassen worden ist.

III. Kriegsrecht.

Zu Art. 1 des Dek. des Reichskanzlers über den Handel mit ausl. Zahlungsmitteln vom 22. Januar 1916, § 59 StGB.

1. Das Verbot, an einem Kalendertag ausländische Geldsorten gegen Hingabe von mehr als 1000 M. einzuwechseln, darf nicht dadurch umgangen werden, daß ein einheitlich abgeschlossenes und erfülltes Wechselgeschäft buchmäßig oder rechnungsmäßig in verschiedene Teilgeschäfte zerlegt und auf verschiedene Tage verteilt wird.
2. Die Zusatzverordnung des Reichskanzlers zur Devisenordnung ist eine außerhalb des Strafgesetzes stehende Verwaltungsvorschrift; ein Irrtum über ihre Tragweite ist demnach für die Schuldfrage nicht unbeachtlich.

Urteil des RG. I. Straf-Sen. vom 21. Juni 1917, I. 116. 17 — RGStr. 51. S. 841).

Der Angeklagte, geschäftsführender Gesellschafter einer Bankfirma in I. (Baden), hat in verschiedenen Fällen mit Kaufleuten Handelsgeschäfte über schweizerisches Silbergeld gemacht. Er hat das schweizerische Geld bar ausgezahlt. Die Gegenleistung der Empfänger wurde in einem Fall ebenfalls bar durch Zahlung deutschen Geldes bewirkt; in anderen Fällen erfolgte sie durch Vermittlung eines Bankhauses in Form der Ueberweisung und Gutschrift. In jedem Falle betrug die Gegenleistung mehr als 1000 M. Das einheitlich abgeschlossene und erfüllte Geschäft wurde jedoch formell in Einzelgeschäfte von je 1000 M. zerlegt, die auf mehrere aufeinander folgende Tage verteilt wurden. Die Strafkammer verneinte den inneren Tatbestand und sprach den Angeklagten frei. Die Revision der Staatsanwaltschaft wurde verworfen.

1) Obiges Urteil bleibt auch unter der Geltung der neuen Devisenverordnung vom 8. Februar 1917 von Bedeutung.

Gründe:

„Die Bundesratsverordnung über den Handel mit ausländischen Zahlungsmitteln vom 20. Januar 1916 (RGBl. S. 49) stellt in § 1 die allgemeine Regel auf, daß Kauf-, Tausch-, Verpfändungs- und Darlehensgeschäfte, welche ausländische Geldsorten und Noten zum Gegenstand haben, nur bestimmten, vom Reichskanzler zu bezeichnenden Kaufleuten gestattet, allen anderen Kaufleuten dagegen verboten sein sollen. In § 5 BRVO. wird der Reichskanzler ermächtigt, Ausnahmen von dieser Regel zuzulassen. Auf Grund dieser Vorschrift ist die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 22. Januar 1916 ergangen, die in Art. 1 Nr. 2 bestimmt: Kaufleute, welche Geldwechselgeschäfte betreiben, dürfen ausländische Geldsorten und Noten gegen Hingabe deutscher Geldsorten und Noten einwechseln. Die Gesamtsumme der von derselben Person innerhalb desselben Kalendertags bei demselben Kaufmann eingewechselten Beträge darf jedoch 1000 M. nicht übersteigen.

Wesentlich für die Begriffe „Geldwechselgeschäft“ und „einwechseln“ im Sinne des Art. 1 Nr. 2, Bekanntmachung vom 22. Januar 1916 ist jedenfalls, daß die Leistung des Geldwechslers — die Hergabe ausländischer Zahlungsmittel — bar (in natura) erfolgt. Wollte man dieses Erfordernis nicht aufstellen, so würde jeder begriffliche Unterschied zwischen dem Geldwechselgeschäft und anderen Kauf- oder Tauschgeschäften verwischt werden. Eine feste Abgrenzung des Geldwechslergeschäfts wäre nicht möglich. Für den vorliegenden Fall bedarf es keiner ausdrücklichen Entscheidung, ob die Gegenleistung des anderen Teils — die Hingabe deutscher Geldsorten und Noten — auch im Wege der Verrechnung, der Gutschrift oder in anderer verkehrsüblicher Weise erfolgen kann. Der Wortlaut der Bekanntmachung vom 22. Januar 1916 kann in dieser Beziehung nicht entscheidend sein. Eine buchstäbliche Auslegung des Art. 1 Nr. 2 müßte zu Ergebnissen führen, die eine zwecklose Beschränkung und Erschwerung des Geschäftsverkehrs enthalten würden. Andererseits wäre die Festsetzung des Höchstbetrags von 1000 M. gleichfalls eine überflüssige und zwecklose Maßregel gewesen, wenn die Absicht bestanden hätte, das vom Angeklagten eingeschlagene Verfahren zuzulassen. Die Erlaubnis, an jedem Kalendertag ausländische Geldsorten und Noten gegen Hingabe von höchstens 1000 M. einzuwechseln, enthält das Verbot, einen höheren Betrag einzuwechseln. Dieses Verbot darf nicht dadurch umgangen werden, daß ein einheitlich abgeschlossenes und erfülltes Wechselgeschäft buchmäßig oder rechnungsmäßig in verschiedene Teilgeschäfte zerlegt und auf verschiedene Tage verteilt wird.“ (Es folgt die Wiedergabe von Einzelheiten, die die Strafkammer in bezug auf die abgeurteilte Tat des Angeklagten festgestellt hat.)

„Die Strafkammer ist gleichwohl zur Freisprechung des Angeklagten gelangt auf Grund der Erwägung, daß der Angeklagte sich jedenfalls im Irrtum über den Inhalt und Sinn der Ausnahmebestimmung — einer verwaltungsrechtlichen Maßnahme, nicht des Strafgesetzes — befunden habe.

Soweit diese Feststellung tatsächlicher Natur ist, ist sie für das Revisionsgericht bindend. Soweit sie rechtlicher Natur ist, läßt sie einen Rechtsirrtum nicht erkennen. Die Strafanordnung, die gegen den Angeklagten zur Anwendung gebracht werden soll, ist nicht in der Bekanntmachung vom 22. Januar 1916, sondern in der Verordnung des Bundesrats vom 20. Januar 1916 (§ 6) enthalten. Der Irrtum des Angeklagten bezieht sich daher nicht auf Inhalt und Tragweite der allgemeinen Regel, die in der BRVO. aufgestellt ist, sondern auf Inhalt und Tragweite der Ausnahme, die in der Bekanntmachung des Reichskanzlers zugelassen ist. Die Ausnahme stellt nicht einen Bestandteil des Strafgesetzes dar, sondern eine ausserhalb des Strafgesetzes stehende Verwaltungsvorschrift, durch die das Geltungsgebiet des Strafgesetzes eingeschränkt wird. Der Verkauf ausländischer Geldsorten im Sinne des § 1 soll verboten und strafbar sein, soweit nicht ein Ausnahmefall im Sinne der Bekanntmachung des Reichskanzlers vorliegt.“ . . .

Anmeldung beim Staatskommissar für die deutschen Depots und Guthaben bei russischen Banken.

Wie der Herr Staatskommissar dem Centralverband des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes mitteilt, hat sich bei Bearbeitung der in Moskau überreichten Bankanmeldungen die Notwendigkeit ergeben, ein drittes Exemplar jeder Anmeldung zur weiteren Bearbeitung der Sache am hiesigen Orte zu behalten. Die Mitglieder des Centralverbands werden deshalb ersucht, in Zukunft jede Anmeldung in dreifacher Ausfertigung bei dem Staatskommissar einzureichen.